

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 02/2005 vom 4. Februar 2005

Herzlich Willkommen zur 36. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

EG-Richtlinie ueber Messgeraete

Am 30. 04. 2004 wurde im Amtsblatt L 135 der EG die Richtlinie
2004/22/EG ueber Messgeraete veroeffentlicht. Wir wollen Ihnen
in diesem Newsletter nun kurz den Inhalt dieser Richtlinie
vorstellen.

Warum diese Richtlinie?

Fuer Messgeraete, an denen die Oeffentlichkeit oder der
Gesetzgeber ein erhoehes Interesse an der Messgenauigkeit
hat, sollen besondere Anforderungen gelten. Dazu heisst es in
der Praeambel der Richtlinie:

„Fehlerfrei und nachvollziehbar arbeitende Messgeraete koennen
fuer die unterschiedlichsten Messaufgaben zum Einsatz
kommen. Diejenigen, die aus Gruenden des oeffentlichen
Interesses, des Gesundheitsschutzes, der oeffentlichen
Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes, des Verbraucher-
schutzes, der Erhebung von Steuern und Abgaben und des
lauteren Handels wahrgenommen werden und die sich direkt
oder indirekt auf das taegliche Leben der Buerger auf vielfaeltige
Weise auswirken, koennen die Verwendung gesetzlich
kontrollierter Messgeraete erfordern.“

Die Richtlinie gilt also nicht fuer alle auf dem Markt verfuegbaren
Messgeraete, sondern nur fuer Messgeraete mit bestimmten
Messaufgaben. Der groesste Teil der Messgeraete wurde bereits
frueher durch andere EG-Richtlinien erfasst, die ab dem
30. Oktober 2006 aufgehoben werden.

Welche Messgeraete werden von der Richtlinie erfasst?

Die von der Richtlinie erfassten Messgeraete lassen sich in
folgende Gruppen unterteilen:

- Wasserzaehler
- Gaszaehler mit Mengenumwerter
- Elektrizitaetszaehler fuer Wirkverbrauch
- Waermezaehler

- Messanlagen fuer die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Fluessigkeiten ausser Wasser
- Selbsttaetige Waagen
- Taxameter
- Massverkoerperungen
- Geraete zur Messung von Laengen und ihrer Kombinationen
- Abgasanalysatoren

Entgegen dem urspruenglichen Richtlinien-Entwurf wurden die „beweissicheren Atemalkoholanalysatoren“ nun doch nicht aufgenommen.

Die im urspruenglichen Richtlinien-Entwurf als „Unterbaugruppe“ bezeichneten Baueinheiten werden jetzt als „Teilgeraete“ bezeichnet, wobei sich auch die Definition etwas geaendert hat. Ein Teilgeraet wird wie folgt definiert:

- „b) ‚Teilgeraet‘ eine als solche in den spezifischen Anhaengen genannte Baueinheit, die unabhængig arbeitet und
- zusammen mit anderen Teilgeraeten, mit denen sie kompatibel ist, oder
 - zusammen mit einem Messgeraet, mit dem sie kompatibel ist, ein Messgeraet darstellt“

Interessant ist auch, dass die Richtlinie ueber elektromagnetische Vertraeglichkeit 89/336/EWG fuer die betroffenen Messgeraete hinsichtlich der Stoerfestigkeit nicht gilt, da die Messgeraete-Richtlinie hierzu eigene Anforderungen formuliert. Sie gilt aber weiterhin bezueglich der elektromagnetischen Abstrahlung.

-----Anzeige-----

TUEV Zertifikat fuer Safexpert

Die TUEV Rheinland Zertifizierungsstelle fuer Maschinen bescheinigt die Eignung des Programmsystems Safexpert "als praktikables und praxistaugliches Hilfsmittel" fuer

- Hersteller: Technische Dokumentation, Konformitaetsbewertung, CE-Kennzeichnung, Gefahrenanalyse,...
- Betreiber: Pruefung gelieferter Maschinen auf Konformitaet

Vertrauen auch Sie auf Safexpert und stellen Sie die CE-Kennzeichnung auf professionelle Beine: <http://www.ibf.at>

Sind Normen fuer den Hersteller wichtig?

Wie auch schon bei den frueheren EG-Produktrichtlinien, so kommen den Normen auch bei der Messgeraete-Richtlinie eine besondere Aufgabe zu. Grundsaeztlich gehen die Mitgliedstaaten auch bei Messgeraeten davon aus, dass die Anforderungen der Richtlinie erfuellt sind, wenn der Hersteller die harmonisierten Normen angewendet hat.

Die Richtlinie unterscheidet aber zwischen „harmonisierten Normen“ und „normativen Dokumenten“:

- „Harmonisierte Normen“ sind technische Spezifikationen, die vom CEN, CENELEC oder ETSI im Auftrag der Kommission erarbeitet wurden.
- „Normative Dokumente“ sind Dokumente mit technischen Spezifikationen, die von der Internationalen Organisation fuer das gesetzliche Messwesen (OIML) ausgearbeitet wurden.

Wie sehen die grundlegenden Anforderungen aus?

Die Richtlinie formuliert keine Sicherheitsanforderungen im klassischen Sinne, sondern ausschliesslich Anforderungen an die Faktoren, die fuer die Messgenauigkeit des Messgeraetes und die Reproduzierbarkeit der Messwerte von Bedeutung sind. Neben den allgemeinen Anforderungen in Anhang I, die fuer alle Messgeraete gelten, gibt es noch geraetespezifische Anforderungen. Die geraetespezifischen Anforderungen (z.B. an Taxameter) werden in den Anhaengen MI-001 bis MI-010 aufgefuehrt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Richtlinie die mechanischen und elektromagnetischen Umgebungsbedingungen, in denen das Messgeraet arbeiten muss, in Kategorien einteilt:

- M1 bis M3 fuer die mechanischen Umgebungsbedingungen (Schwingungen und Erschuetterungen) und
- E1 bis E3 fuer die elektromagnetischen Umgebungsbedingungen (Wohn-, Gewerbe und Industriegebäude sowie Kraftfahrzeuge).

-----Anzeige-----

Berufliche Weiterbildung als zertifizierter

CE Manager

Erwerben Sie Schluesselqualifikationen fuer die erfolgreiche Bewaeltigung gegenwaertiger und zukuenftiger Aufgaben der CE Kennzeichnung.

Akademie europaeischer CE Manager

<http://www.ce-manager.com>

Wie muss die Konformitaetsbewertung durchgefuehrt werden?

Welche Verfahren zur Konformitaetsbewertung zulaessig sind, richtet sich nach der Art des Messgeraetes. Die jeweils zulaessigen Konformitaetsbewertungsverfahren werden in den geraetespezifischen Anhaengen geregelt.

Zu beachten ist dabei, dass in allen Faellen die Zusammenarbeit mit einer benannten Stelle notwendig ist. Abgesehen von den Massverkoerperungen, ist im Wesentlichen fuer alle Geraete eine Baumusterpruefung oder ein umfassendes Qualitaetssicherungssystem erforderlich.

Teilgeraete und Messgeraete koennen bei der Konformitaetsbewertung unabhaengig und getrennt bewertet werden.

Welche Dokumentation und Kennzeichnung ist erforderlich?

Wie auch fuer andere Produkte, so ist auch hier der Hersteller zu Erstellung und Aufbewahrung der Dokumentation verpflichtet.

- Aus den technischen Unterlagen muessen die Konstruktion, sowie die Herstellungs- und Funktionsweise des Messgeraetes hervorgehen. Die Bewertung der Konformitaet des Messgeraetes mit den Anforderungen der Richtlinie muss moeglich sein.
- Der Anwender muss eine Bedienungsanleitung und weitere notwendige Informationen erhalten. Nur bei sehr einfachen Messgeraeten darf darauf verzichtet werden. Im Uebrigen

verlangt die Richtlinie explizit, dass diese Anleitungen und Informationen leicht verstaendlich sein muessen!

- An dem Messgeraet muss eine Kennzeichnung angebracht werden, aus der u.a. der Hersteller, verschiedene Angaben zum Messgeraet und seiner Genauigkeit, sowie zu den durchgefuehrten Pruefungen durch die benannte Stelle ersichtlich sein muessen

- Es muss eine Konformitaetskennzeichnung in Form des CE-Kennzeichens in Verbindung mit der Metrologie-Kennzeichnung „M“ angebracht werden. Ausserdem muessen die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, sowie die Kennnummer der zustaendigen benannten Stelle angebracht werden.

- Der Hersteller muss die technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Geraetes fuer die nationalen Behoerden bereithalten.

Welche Fristen und UEbergangsregelungen gibt es?

1) Der groesste Teil der von der Richtlinie erfassten Messgeraete wurde bereits durch andere EG-Richtlinien erfasst. Diese Richtlinien werden mit Wirkung vom 30. Oktober 2006 aufgehoben.

2) Die Mitgliedstaaten gestatten fuer Messaufgaben, fuer die sie ein gesetzlich kontrolliertes Messgeraet vorgeschrieben haben, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Messgeraeten, wenn:

- sie den vor dem 30. Oktober 2006 anwendbaren Vorschriften entsprechen,

- bis die Baumusterzulassungsanerkennung dieser Messgeraete abgelaufen ist oder

- im Falle einer unbefristet gueltigen Baumusterzulassungsanerkennung fuer einen Zeitraum von hoechstens zehn Jahren ab dem 30. Oktober 2006.

3) Die Mitgliedstaaten wenden die Vorschriften der Richtlinie ab dem 30. Oktober 2006 an.

AKTUELLES

Arbeitsschutzverwaltung warnt vor Steckdosenleisten:

Die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen warnt seit Januar 2005 dringend vor der Benutzung von sicherheitstechnisch mangelhaften Dreifachsteckdosenleisten mit Schalter, die zurzeit im Umlauf sind.

Die Dreifachsteckdosenleisten mit Schalter sind im Dezember 2004 verkauft worden und durch einen schwer wiegenden Sicherheitsmangel aufgefallen. An der Steckdosenleiste fehlt der Schutzleiter. Es besteht die Gefahr, dass die Gehaeuse von angeschlossenen Geraeten unter Spannung stehen. Diese Tatsache kann bei Beruehrung zu einem toedlichen elektrischen Schlag fuehren.

Sie koennen die betroffenen Steckdosenleisten an dem bislang unbekanntem Herstellerzeichen erkennen, dass sie auf der Unterseite neben anderen Pruefzeichen tragen. Das Herstellerzeichen gleicht einer Weltkugel.

Die Arbeitsschutzverwaltung NRW empfiehlt, die fraglichen Steckdosenleisten nicht zu benutzen bzw. diese Steckdosenleisten von einer Elektrofachkraft ueberpruefen zu lassen.

Auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung NRW stehen Fotos der Steckdosenleiste zur Ansicht bereit:

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/staefa/essen/images/Steckdose_leiste_Foto1.JPG

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/staefa/essen/images/Steckdose_leiste_Foto2 - Innenansicht.JPG

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/staefa/essen/images/Steckdose_leiste_Foto_3 - Bodenansicht.JPG

-----Anzeige-----

Ausbildung zum CE-Koordinator durch die cemaix Akademie

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet. Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit für das Unternehmen als Ganzes und für die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Infoveranstaltung: 17.2.05 in Aachen <http://www.cemaix.de>

Pressemeldung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG vom 1. Februar 2005:

„Klage gegen Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung abgewiesen - Sozialgericht bestaetigt Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaften

(bgi) - Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat heute eine Klage gegen das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung in erster Instanz abgewiesen. In seinem Urteil fuehrte der Richter aus, dass die einschlaegigen Regelungen des Europarechts keine Grundlage bieten, um das oeffentlich-rechtliche System der Berufsgenossenschaften – wie vom Klaeger gefordert – abzuschaffen. Die Klage hatte ein Unternehmer initiiert, um damit seinen Austritt aus der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie durchzusetzen. Das Urteil des SG Frankfurts ist das erste in einer Reihe von Verfahren gegen die Berufsgenossenschaften als Traeger der gesetzlichen Unfallversicherung fuer die gewerbliche Wirtschaft.

„Das SG Frankfurt hat mit seiner Entscheidung die Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaften bestaetigt“, erklaert Dr. Joachim Breuer, Geschaeftsfuehrer des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften. „Wir gehen davon aus, dass auch die anderen Sozialgerichte dem SG Frankfurt folgen werden.“

Die Klagen gehen teilweise auf eine gezielte Aktion der Arbeitsgemeinschaft Selbstaeendiger Unternehmer (ASU) zurueck. Diese versucht damit, deutsche Sozialgerichte zu einer Vorlage an den Europaeischen Gerichtshof zu bewegen und so das Unfallversicherungsmonopol der Berufsgenossenschaften ueber den Umweg des Europarechts auszuhebeln.

„Hier soll ganz klar politischer Druck ausgeübt werden“, so Breuer weiter. „Urteile wie das des Sozialgerichts Frankfurt zeigen, dass die Richter sich nicht instrumentalisieren lassen.“ Breuer bedauert, dass einzelne Unternehmer und Betriebe durch die Aktivitäten der ASU verunsichert wurden. „Wir hoffen, dass die Diskussion nach diesem Urteil wieder auf einer sachlichen Ebene geführt werden kann und wir gemeinsam Lösungen für die anstehenden Herausforderungen finden können.“

Aktenzeichen des Verfahrens: S 16 U 3933/03“

VERANSTALTUNGSTIPPS

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG
Termin: 22.02.05
Ort: Linz – Oesterreich

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59693>

Termin: 2.03.05
Ort: Ostfildern/ Stuttgart

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59612>

+++++

Die europäische Druckgeräterichtlinie - Sonderthemen für Hersteller

Veranstalter: TÜEV Akademie GmbH
Termin: 24.02.05
Ort: Mannheim

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=56718>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Prüfstellungsverzeichnisse unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/stellen.asp> wurden aktualisiert:

- Maschinen-Richtlinie
- EMV-Richtlinie
- Niederspannungs-Richtlinie

PRAXISTIPPS

Leitfaden zur Arbeitsstaettenverordnung

Mit der neuen Arbeitsstaettenverordnung haben sich auch die Anforderungen an den Betreiber von Arbeitsstaetten geaendert. Fuer alle Unternehmen, die neue Arbeitsstaetten errichten oder planen, hat das Landesamt fuer Soziales und Familie in Thueringen im November 2004 einen Leitfaden veroeffentlicht. Der Leitfaden steht unter <http://th.osha.de/docs/ArbStaett.pdf> zum Download bereit.

... UND WEITERHIN

Der Alltag ist schon trocken genug!

Damit das nicht so bleibt, erheitert Sie der VDI Verlag in seinem Internetangebot mit den neuesten Erlebnissen des gestressten Ingenieurs Dilbert im taeglichen K(r)ampf mit seinem Chef und den Kollegen. Leiden Sie jeden Tag neu mit Dilbert unter <http://www.vdi-nachrichten.com/allgemein/dilbert.asp>

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de>
wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: ce.kontakt@vdi-nachrichten.com
oder unter www.itk-kassel.de.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: <http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-
ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.